

Ergänzungen und Änderungen der IPB - Mitglieder zu SIA-Ordnung 108 (Ausgabe 2014)

BEIBLATT 2 ZUM SIA-PLANER-/BAULEITUNGSVERTRAG

Besondere Vereinbarungen gemäss Ziff. 10 des Vertrages

Die nachstehenden Bestimmungen stellen Ergänzungen und Änderungen einzelner Punkte der Art. 2 - 7 der SIA-Ordnung 103 / 2014 dar. Soweit keine Ergänzungen und Änderungen aufgeführt sind, gelten die Art. 2 - 7 der SIA-Ordnung 103 / 2014 unverändert.

Art. 2

2.1.2 wird gestrichen.

Art. 3

3.3.2 wird ersetzt durch:

Die Phasen 1 - 6 gliedern sich in Grundleistungen und besonders zu vereinbarende Leistungen, wobei sich die Leistungsabgrenzung aus Art. 4 sowie aus dem vorliegenden Beiblatt ergibt.

3.7.2 Abs. 1 wird ersetzt durch:

Die Fachkoordination wird - sofern nicht anders schriftlich vereinbart - von allen Planern unter Führung des Gesamtleiters erbracht.

3.7.3-5 werden gestrichen.

Art. 4

4. Abs. 4 wird ergänzt durch:

Solche Verschiebungen sind zwischen den Parteien zu vereinbaren. Ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers zu einer Verschiebung steht dem Beauftragten für vorgängig erbrachte Leistungen ein Honorar nur zu, soweit die entsprechende Teilphase freigegeben wird.

4.2-5 Die nachstehenden Leistungen gelten ohne anderslautende Vereinbarung als Grundleistungen und sind nicht besonders zu honorieren:

4.21 - Analyse der Aufgabe.

- Überprüfen der Ziele und Rahmenbedingungen.

- Beschaffen und Aufarbeiten der notwendigen Daten und Arbeitsunterlagen.

- Überprüfen der Machbarkeit

- Vorabklärung notwendiger technischer Brandschutzanlagen.

- Vorabklärung notwendiger Sicherheitsanlagen.

- Erarbeiten eines Gesamtenergiekonzepts, einschliesslich Energiebilanzen und Festlegung von Zielwerten.

- Darstellen und Bewerten prinzipieller Lösungsmöglichkeiten.

- Erstellen einer fachspezifischen Projektdefinition als Bestandteil des Projektpflichtenheftes.

4.31 - Erarbeiten und Bewerten von phasengerechten Varianten zum Vorprojekt.

- Thermische, Raumluftdynamische, Tageslichtsimulationen usw.

- Fachkoordination.

- Planung der Ver- und Entsorgungsleitungen.

- Erstellen eines umfassenden Sicherheitskonzeptes, beinhaltend bauliche, betriebliche und technische Massnahmen.
- Mithilfe bei Informationsanlässen.
- 4.32 - Erarbeiten und Bewerten von phasengerechten Varianten zum Bauprojekt.
- Fachkoordination.
- Planung der Ver- und Entsorgungsleitungen.
- Erarbeiten von Projektänderungen bzw. -optimierungen zur Kostenreduktion aufgrund von Vorgaben des Auftraggebers inkl. Anpassen des Kostenvoranschlags.
- Mithilfe bei Informationsanlässen.
- Kontaktaufnahme mit Bewilligungsbehörden zur Festlegung der Verfahren.
- 4.33 - Einholen aller notwendigen Gesuche und Bewilligungen für die Erstellung und den Betrieb der Anlagen (inkl. Kanalisationseingabe).
- Mitwirkung bei Umweltverträglichkeitsbericht.
- Mithilfe bei Verhandlungen mit Behörden.
- Nachweis zur Erlangung einer Zertifizierung (Minergie usw.).
- Wärmeschutznachweis.
- Mithilfe bei Informationsanlässen.
- Mitwirkung bei der Behandlung von Einsprachen und in Rechtsmittelverfahren.
- Bereinigen des Bauprojektes / Projektänderungen aufgrund von behördlichen Auflagen.
- Anpassen des Kostenvoranschlags infolge von Projektänderungen.
- 4.41 - Ausschreiben von phasengerechten (Ausführungs-) Varianten.
- Analyse von Varianten.
- Erstellen eines revidierten Kostenvoranschlags auf der Grundlage der eingegangenen Angebote.
- Aufstellen des detaillierten Zahlungsplans.
- Erstellen von Pflichtenheften für eine einheitliche Schemabearbeitung und Dokumentation.
- 4.51 - Eintragen der von Dritten projektierten Anlagen in eigene Pläne soweit für eine koordinierte Projektierung und Ausführung notwendig.
- Mitwirken bei der Erstellung von Sicherheitsvorschriften (Anlagebau).
- Erstellen der Werkstattpläne für die Unternehmer und Lieferanten.
- Fachkoordination.
- Erstellen der Ausführungspläne der Ver- und Entsorgungsleitungen.
- Mithilfe bei der Öffentlichkeitsarbeit.
- 4.52 - Ständige Bauaufsicht bzw. regelmässige Teilnahme an Bau- und Koordinationssitzungen.
- Bauleitung für Anlageteile, welche von Dritten projektiert wurden.
- Mithilfe bei der Öffentlichkeitsarbeit.
- Fachkoordination.
- Kontrolle von Einlagen wie Rohren und Kanälen im Beton.
- Kontrolle der Ver- und Entsorgungsleitungen.
- Mehrleistungen infolge Auswechslung von Unternehmern und Lieferanten (bei Konkursen usw.).
- 4.53 - Fachkoordinierte Leitung der Inbetriebnahme der Anlagen und Installationen.
- Planung, Organisation und Überwachung integraler Tests.
- Fachkoordination.
- Erstellen eines Instandhaltungsplans inkl. Einholen von Wartungsverträgen.

- Personalschulung.
- Dokumentation der Ver- und Entsorgungsleitungen.
- Erbringen von Leistungen nach Ablauf der zweijährigen Rügefristen.
- Zusammenstellen von Vergleichswerten anderer Bauten und Anlagen.
- Nachführen der auf Datenträgern gespeicherten Daten an Veränderungen der Betriebssoftware.

Art. 5

5.4.3 wird ersetzt durch:

Der Auftraggeber vergütet dem Beauftragten die Nebenkosten aufgrund der Belege zu Selbstkosten ohne Zuschlag. Vorbehalten bleibt die Vereinbarung einer pauschalen Abgeltung.

5.4.4 wird ersetzt durch:

Ohne anderslautende Vereinbarung gehören zu den Nebenkosten:

- Reisespesen (sind im Honorar inbegriffen)
- auswärtige Unterkunft und Verpflegung (sind im Honorar inbegriffen)
- Dokumentationskosten (Kopien, Plotter Ausdrücke, Druck- und Buchbindearbeiten, durch Dritte ausgeführte Fotoarbeiten, Inserate und amtliche Publikationen, Erwerb von Plan- und weiteren Unterlagen)

Lieferung, Archivierung und à-jour-Haltung von Datenträgern sind im Honorar inbegriffen.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Kopieranstalt vorzuschreiben. Soweit der Beauftragte Plankopien, Fotokopien, Vervielfältigungen und ähnliches selber anfertigt, stellt er Rechnung nach Preislisten der Kopieranstalten an seinem Arbeitsort unter Gewährung der üblichen oder vereinbarten Rabatte für Grossobjekte. Es dürfen nur Kosten verrechnet werden, wie sie bei der vom Auftraggeber vorgeschriebenen Kopieranstalt anfallen würden.

- Einsatz von Spezialgeräten (soweit vom Auftraggeber deren Nutzung gewünscht wird)
- Gebühren und spezielle Versicherungen
- Kosten für Baustellenbüros (Miete, Einrichtung, Beleuchtung, Heizung, Telefonanschluss und Reinigung) soweit dies durch den Auftraggeber angeordnet wird.

5.4.5 wird ersetzt durch:

Zu den Drittleistungen gehören Kosten für Leistungen, die der Ingenieur gestützt auf ein vorgängiges schriftliches Einverständnis des Auftraggebers mit Erklärung der Kostenübernahme ausführen lässt, wie:

- Untersuchungen durch Prüfanstalten
- Baugrund- und Bodenuntersuchungen
- Expertisen, Gutachten
- Vermessungsarbeiten
- Visualisierungen und Modelle
- Übersetzungsarbeiten

Lässt der Beauftragte entsprechende Leistungen ohne schriftliches Einverständnis des Auftraggebers mit Erklärung der Kostenübernahme ausführen, gelten die entsprechenden Leistungen als Grundleistungen des Beauftragten.

5.5-6 werden gestrichen.

Art. 6

6.2.2 (zweiter Strich) wird ersetzt durch:

- der effektive Zeitaufwand (Reisezeit nur, soweit ausdrücklich vereinbart)

6.2.4 wird ersetzt durch:

Die Einstufung ist vorgängig mittels Personalliste zu vereinbaren und gilt für die gesamte Dauer des Auftrages. Der Beauftragte verpflichtet sich zur stufengerechten Zuweisung der Arbeiten.

Art. 7

7.5.14 wird ergänzt durch:

- Kosten für Abbruch und Entsorgung

7.5.16 zweiter Strich (Satz 2) wird gestrichen.

7.7.5 wird gestrichen.

7.10 wird gestrichen.

7.11 wird gestrichen.

7.15.1 wird ergänzt durch:

Der Auftraggeber gibt dem Ingenieur bei Vertragsabschluss bekannt, für welche Leistungen Fachplaner beigezogen werden. Verlangt der Beauftragte später den Beizug weiterer Fachplaner, so führt dies nur dann nicht zu einer Reduktion des Ingenieurhonorars, wenn amtliche Auflagen den Beizug solcher Spezialisten während der Bauzeit verlangen.

7.15.2 wird ersetzt durch:

Erbringt ein nachträglich beigezogener Fachplaner Leistungen, die dem Aufgabenbereich des Ingenieurs zuzuordnen sind und hat der Auftraggeber diese Leistungen zu entschädigen, so reduziert sich das Honorar des Beauftragten in entsprechendem Umfang, sofern die Parteien keine andere Vereinbarung treffen. Keine Reduktion des Ingenieurhonorars erfolgt, soweit amtliche Auflagen den Beizug solcher Spezialisten während der Bauzeit verlangen.

Ort, Datum:

.....,

Unterschriften:

Der Auftraggeber:

.....

Der Beauftragte:

.....,

.....